

**STADT GÜGLINGEN**  
**Tagesordnungspunkt Nr. 5**  
**Vorlage Nr. 129/2016**  
**Sitzung des Gemeinderats**  
**am 13. September 2016**  
**-öffentlich-**

**Benutzungsordnung Rathaus**  
- Neufassung

**Antrag zur Beschlussfassung:**

Die Neufassung der Benutzungsordnung für das Rathaus wird in der beigefügten Form beschlossen.

<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</b>		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

-----  
--

**Themeninhalt:**

Mit der Umnutzung des bisherigen Trauzimmers zum Büroraum wurde das ehemalige Büro des Jugendreferats („Schwemme“) zum Trauzimmer umgestaltet.

Dies bietet seither die Möglichkeit, eine attraktive Räumlichkeit für standesamtliche Trauungen für bis zu 20/25 Personen zur Verfügung zu stellen. Der Sitzungssaal würde letztendlich nur noch für größere Hochzeitsgesellschaften benötigt.

Um dem dadurch erforderlich werdenden Zusatzaufwand (Auf- und Abbau durch den Hausmeister, Reinigung) gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, für die Nutzung des Sitzungssaals für standesamtliche Trauungen Pauschalsätze – gestaffelt nach Personenzahlen – in die Benutzungsordnung des Rathauses mit aufzunehmen.

Bereits bisher wurden – gestaffelt nach Personenanzahl ab 20 Personen – für einen anschließenden Sektumtrunk Entgelte erhoben. Diese Positionen sollte aus Sicht der Verwaltung in die Benutzungsordnung des Rathauses mit aufgenommen und dahingehend ausgeweitet werden, dass auch für bis zu 20 Personen ein geringer Kostenbeitrag erhoben wird.

Die Ergänzung der Benutzungsordnung um die genannten Positionen wurde zum Anlass genommen, auch die sonstigen Entgelte anzupassen. Als Orientierung hierfür diene die seit 1.1.2016 gültige Benutzungsordnung der Herzogskelter.

30.08.2016 / Kuhnle

Stadt Güglingen

Landkreis Heilbronn

# Benutzungsordnung Rathaus 2016

vom 13.09.2016

(661.3:0002)

Auf der Basis von § 4 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2016 folgende Benutzungsordnung für die Räume im Rathaus beschlossen:

## § 1 - Zulassung von Veranstaltungen

1. Sitzungssaal und Ratshöfle sind Bestandteil des Rathauses und damit eine Öffentliche Einrichtung der Stadt Güglingen. Auf Antrag können Veranstaltungen Dritter im kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bereich zugelassen werden.
2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt Güglingen/Stadtpflege.
3. Begründung des Vertragsverhältnisses
  - a) Die mietweise Überlassung von Sitzungssaal und/oder Ratshöfle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
  - b) Der Antrag auf Überlassung der Räume sollte mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Güglingen/Stadtpflege unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, Art und Dauer der Veranstaltung eingereicht werden.
  - c) Die Stadt Güglingen behält sich vor, je nach Art und Dauer einer Veranstaltung besondere Bestimmungen für die Bewirtschaftung festzusetzen (z.B. Verkaufsverbot für alkoholische Getränke, Tabakwaren, kein Getränkezwang für einzelne Besucher u.ä.).
  - d) Veranstalter ist, wer die Überlassung der Räume zur Durchführung einer Veranstaltung beantragt, bewirtschaftet bzw. die Veranstaltung selbst durchführt.
  - e) Eine Terminvormerkung ohne schriftliche Bestätigung ist für die Stadt Güglingen unverbindlich.

## § 2 - Benutzungsentgelt

1. Die Veranstalter haben für die Überlassung und für die Benutzung von Sitzungssaal bzw. Ratshöfle eine Raummiete und Entgelte für Dienstleistungen bzw. sonstige Nebenleistungen der Stadt zu erbringen.

Die Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein Restbetrag, der sich aus der Gemeinde vorbehaltenen Endabrechnung ergibt, wird mit Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

3. Es werden folgende Entgelte festgesetzt:

		<b>23.11.2004</b>	<b>13.09.2016</b>
a)	Raummiete Sitzungssaal Ratshöfle Trauzimmer	50,00 Euro 50,00 Euro 20,00 Euro	50,00 Euro 50,00 Euro 20,00 Euro
b)	Lautsprechanlage	5,00 Euro	10,00 Euro
c)	Küchenbenützung	10,00 Euro	10,00 Euro
d)	Strom und Wasser pauschal Veranstaltung bis zu 4 Stunden Veranstaltung bis zu 8 Stunden	5,00 Euro 10,00 Euro	5,00 Euro 10,00 Euro
e)	Hausmeister nach Bedarf pro Stunde	16,00 Euro	32,00 Euro
f)	Reinigungskraft nach Bedarf pro Stunde	9,00 Euro	25,00 Euro
	Bei Hausmeister und Reinigungskraft wird bei Einsatz an Samstag, Sonntag und Feiertag ein Zuschlag von 50 % erhoben.		
g)	Aushilfen pro Stunde	7,50 Euro	14,00 Euro
h)	Ersatz Geschirr Teller flach Kaffeetasse Unterteller Gläser Sektgläser Weinbrunnengläser	3,80 Euro 3,80 Euro 2,30 Euro 1,30 Euro 1,80 Euro 0,50 Euro	3,80 Euro 3,80 Euro 2,30 Euro 1,30 Euro 1,80 Euro 0,50 Euro
i)	Trauungen im Sitzungssaal (pauschal Hausmeister + Miete) bis 50 Personen ab 50 Personen ab 100 Personen	- - -	100,00 Euro 200,00 Euro 500,00 Euro
j)	Sektempfang bei Trauungen (im Sitzungssaal und im Trauzimmer) bis 20 Personen bis 50 Personen bis 80 Personen ab 80 Personen	- - - -	10,00 Euro 25,00 Euro 50,00 Euro 75,00 Euro

### **§ 3 - Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- Die Räume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Räume sind ordnungsgemäß zurück zu geben. Eventuell auftretende Mängel sind unverzüglich der Stadt Güglingen mitzuteilen.
- Die Räume dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- Während einer Veranstaltung oder Benutzung eingetretene Beschädigungen im oder an dem Vertragsgegenstand sind der Stadtpflege unverzüglich mitzuteilen.
- Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den genehmigten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte

Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde geräumt werden.

- e) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung alle Außentüren ordnungsgemäß verschlossen sind.

#### **§ 4 - Übergabe und Rückgabe**

Die Räume werden durch einen Mitarbeiter der Stadt Güglingen, in der Regel dem Hausmeister, dem verantwortlichen Veranstaltungsleiter übergeben. Die Rückgabe der Räumlichkeiten hat unmittelbar, spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung, durch den verantwortlichen Leiter und den Hausmeister zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und ob das Inventar noch vollständig ist.

#### **§ 5 - Terminabsprache mit dem Hausmeister**

Der Veranstalter ist verpflichtet wegen der Bestuhlung und den Einzelheiten der Bewirtschaftung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen und die Zeiten des Auf- und Abbaus abzusprechen.

#### **§ 6 - Auf- und Abbau**

Auf- und Abbau der Tische und Stühle sowie einer eventuellen Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.

Nach der Veranstaltung sind die Räume einschließlich der benutzten Nebenräume dem Hausmeister in besenreinem Zustand zu übergeben.

Bei Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume ist die Küche in einem tadellosen Zustand zu verlassen. Der Boden ist aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände sind zu säubern. Das benützte Inventar ist einwandfrei und hygienisch zu reinigen. Werden diese Auflagen nicht oder nur teilweise beachtet, werden die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

#### **§ 7 - Brandwache**

Die Stadt behält sich vor, die Gestellung einer Brandwache auf Kosten des Veranstalters zu verlangen.

#### **§ 8 - Garderobe**

Der Betrieb der Garderobe ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Anderweitige Regelungen bedürfen der Absprache mit der Stadtverwaltung.

## **§ 9 - Lautstärke**

Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster der Veranstaltungsräume verschlossen zu halten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Lautstärke so eingestellt wird, dass eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft weitestgehend vermieden wird.

## **§ 10 - Zuschüsse der Stadt Güglingen**

Die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Güglingen richtet sich nach den jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Förderrichtlinien.

## **§ 11 - Haftung**

Die Stadt Güglingen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für die aufbewahrte Garderobe einschließlich der anderen Vertragsgegenstände ist ausgeschlossen.

Für vom Veranstalter, Bewirtschafter oder sonstige bei der Veranstaltung mitwirkende Person eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden.

Die vom Veranstalter oder Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der anstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information beizustehen.

Auf Verlangen der Stadt hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den 13.09.2016

Dieterich  
Bürgermeister